

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 156 - 156

Pensions-Ansprüche der Offiziers-Wittwen und Waisen
sind Justizsachen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sie an Sachen und Rechten nach Abzug allenfalliger Schulden besitzt, nicht erschöpfend dargethan und bewiesen, sondern nur wahrscheinlich gemacht werden kann, was mit dem Begriffe der Bescheinigung in eines zusammenfällt.

DAGE. vom 30. April 1842, Nr. 975^{38/39}.

3.

Klagrecht der Erben einer Geschwächten.

Der Deflorationsklage von Seite der Erben einer Geschwächten steht nicht entgegen, daß dem Beklagten nun die Wahl zwischen Heirath und Dotation entzogen ist; weil sich die Vereitlung dieses Wahlrechtes, ohne Verschulden, durch Zufall ergeben hat. Der Anspruch auf Entschädigung ist kein höchst persönlicher.

DAGE. vom 30. April 1842, Nr. 975^{38/39}.

4.

Mithut des Eigenthümers.

Bei Weideservituten steht der allgemeine Grundsatz fest, daß der dominus praedii servientis sein eigenes Vieh in so weit mit zur Weide treiben dürfe, als nicht der Servitutberechtigte ein besonderes Ausschließungsrecht darthut.

DAGE. vom 6. Mai 1842, Nr. 559^{37/38}.

(Ist bewiesen, daß der Berechtigte eine bestimmte Zahl z. B. von Schaafen auf den Weidebezirk zu treiben befugt sey und daß die Weide für eine größere Zahl nicht hinreiche, so ist damit auch das fragliche Ausschließungsrecht dargethan. — Vgl. Seuffert Erört. einzelner Lehren des röm. Priv. = R. Abth. 2, S. 46 — 48.)

5.

Pensions-Ansprüche der Offiziers-Wittwen und Waisen sind Justizsachen.

Der Klage einer Offizierswittwe, auf Pensionsregulirung nach dem kgl. Reskript v. 15. Dez. 1812 wurde von Seite des Militärfußes entge-